

TOP

Übertragung von Befugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 2 GO (Delegation) auf den Oberbürgermeister und die Verwaltung

B e s c h l u ß

des Stadtrates (Konstituierung) vom 02.- 06. Mai 2002

- öffentlich -

- I. 1. Dem Oberbürgermeister werden ab 1. Mai 2002 vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse bzw. Werkleitungen der städtischen Eigenbetriebe folgende Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 GO übertragen, sofern es sich nicht um Inhaber von Dienststellen- oder Schulleiterstellen handelt:
 - a) Beamtinnen bzw. Beamte
Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bis einschließlich BGr. A 14;
 - b) Angestellte
Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung/Kündigung bis einschließlich VGr. I b BAT;
 - c) Arbeiterinnen und Arbeiter
Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung/Kündigung.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von den ihm nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Befugnissen folgende Aufgaben auf den Leiter des Personalamts zu delegieren:
 - a) Einstellung von Aushilfs- und Zeitkräften (befristete Arbeitsverhältnisse);
 - b) Einstellung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern für ABM;
 - c) Einstellung von Arbeiterinnen bzw. Arbeitern;
 - d) Einstellung von Auszubildenden und Praktikantinnen bzw. Praktikanten.
 - e) Höhergruppierung (Angestellte und Arbeiter) aus Anlass von Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiegen.

II. Ref. I/PA

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Schriftführerin: